In Ergänzung zu der zeichnerischen Darstellung werden folgende textliche Festmetzungen getroffen:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BBaug)

Industriegebiet (§ 9 BauNVO):

- Die Ausnahmen nach § 9 (3) Nr. 1 + 2 BauNVO
 - 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind gemäß § 7 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und daher nicht zulässig.
- Gemäß § 1 (4) BaunVO sind Anlagen der Ziffern 1 85 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.07.74 u.ä. Anlagen nicht zugelassen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG)

- ~ Gemäß § 17 (3) BauNVO wird festgesetzt, daß eine größere Geschoßhöhe als 3,50 m außer Betracht bleibt, soweit diese ausschließlich durch die Unterbringung technischer Anlagen des Gebäudes, wie Heizungs-, Lüftungs- und Reinigungsanlagen, bedingt sind.
- Gemäß § 17 (5) BaunVO wird festgesetzt, daß im Einzelfall von der Zahl der Vollgeschomme und der Grundflächenzahlen Ausnahmen zugetassen werden, wenn die Baumassenzahl nicht überschritten wird.

3. Nichtüberbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG)

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß \S 9 (1) Nr. 25 BBauG gärtnerisch zu gestalten und mit einem hochstämmigen Baum und 5 Sträuchern auf je 100 m² nichtüberbaubare Grundstücksfläche

Betriebszufahrten und Stellplätze sind bis zu 50 % der nichtliberbaubaren Grundstücksflächen zuläsei Lagerflächen, Rampen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

Flächen für Stellplätze 4. (§ 9 (1) Nr. 4 BBauG)

Flächen für Stellplätze sowie Wendemöglichkeiten für Kraftfahrzeuge sind in ausreichender Anzahl auf jedem Grundstück vorzusehen. Die Stellplätze sind so anzuordnen, daß nur eine gemeinsame Zuund Ausfahrt je Grundstück zur öffentlichen Verkehrsfläche entsteht.

Versorgungsflächen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

Im Gewerbe- und Industriegebiet sind Versorgungsflächen - Transformatorenstationen - einzurichten. Die Lage und Größe dieser Stationen sind zwischen Bauträger bzw. Grundstückseigentlimer und Versorgungsträger (RWE) abzustimmen.

6.

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BBauG)

Öffentliche Grünfläche - Parkanlage:

Der Knapsacker Friedhof wird in eine Parkanlage umgewandelt. Grabanlagen sowie zweckgebundene bauliche und sonstige Anlagen sind jedoch weiterhin zulässig.

Private Grünfläche - Schutzwald mit Klima-, Gliederungs- und Verbindungsfunktion -.

7. Nachrichtliche übernahmen (§ 9 (6) BBauG)

Die Festsetzung der Sicherheitslinie und der Kohlenabbaugrenze erfolgte auf der Grundlage des "Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet" und sind in dem Teilplan 7/1 "Hürth" vom 09.06.6: enthalten.

Rechtliche Grundlage:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76 (BCB1 1976 I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGB1 1979 I S. 949) Baumutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09,77 (BCB1 1977 I S. 1764)